

Europeana National Workshop – Deutschland, Inga Schimansky  
11.11./12.11. 2019, Museum für Kommunikation, Frankfurt Main

## A. Definitionen

### „Urheber“ (§ 7 UrhG)

- Schöpfer des Werks (Schöpferprinzip)
- Natürliche Person, die das Werk durch eine persönliche geistige Leistung (§ 2 Abs. 2 UrhG) selbst geschaffen hat
- Inhaber von Verwertungsrechten

### „Werk“

- Nur persönliche geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG)
- Literatur, Wissenschaft oder Kunst (§ 2 Abs. 1 S. 1 UrhG)
- Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung der Werkarten (§ 2 Abs. 1 S. 2 UrhG), z.B. Musik

## A. Definitionen

### „Rechtsinhaber“

- Inhaber einfacher Nutzungsrechte (mehrere Personen können Werk gleichzeitig nebeneinander nutzen) oder ausschließlicher Nutzungsrechte (nur Inhaber der Nutzungsrechte kann Werk unter Ausschluss Dritter nutzen)
- Natürliche oder juristische Person

### Merke:

**Juristische Personen** des öffentlichen und privaten Rechts, **Personengesellschaften, Auftrags- oder Arbeitgeber** können **niemals Urheber**, sondern nur Inhaber abgeleiteter Nutzungsrechte (Rechtsinhaber) sein. → Rechtsinhaber und Urheber = Lizenzgeber, Rechtsinhaber = auch Nutzer

## A. Definitionen

### „Verwertungsrechte“ (§§ 15 ff. UrhG)

- gesetzlich vorbehaltenen Befugnisse des Urhebers (z.B. Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht)

### „Nutzungsrechte“ (§ 31 UrhG)

- abgeleitete Rechte, die Erwerber vom Urheber erhält, um das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (z.B. Lizenz das Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten)

### „Nutzungsart“

- jede wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit im Sinne einer wirtschaftlich-technisch selbstständigen und abgrenzbaren Art und Weise der Verwendung des Werks (z.B. Verwendung desselben Buchs als Hardcoverausgabe und als Taschenbuchausgabe)

## A. Definitionen

### „Online-Nutzung im Internet“

- Oberbegriff für mehrere Nutzungsarten, die sich aus der Möglichkeit der Werkverbreitung online ergeben haben und künftig noch entwickeln werden, z.B. Herunterladen von Texten zum Lesen und Ausdrucken; Betrachten von Bildern auf dem Bildschirm; Hören, Herunterladen und Speichern von Musik.

### Merke:

Damit DDB-Nutzer die der DDB von Kultur- und Wissensinrichtungen (z.B. Museum) bereitgestellten digitalisierten urheberrechtlich geschützten Werke aus ihren Beständen online nutzen kann, benötigt er Nutzungsrechte.

## A. Definitionen

Diese Nutzungsrechte muss ihm der Lizenzgeber (z.B. Museum) des Werks vertraglich einräumen (Lizenzerteilung). Der Lizenzgeber kann dafür einen eigenen Lizenzvertrag entwickeln oder standardisierte Lizenzverträge verwenden. Der bekannteste **standardisierte Lizenzvertrag** für die **Online-Nutzung** eines urheberrechtlich geschützten **Werks** sind die „**Creative Commons Lizenzen**“.

## B. Creative Commons Lizenzen (CC-Lizenzen)

- CC-Lizenzen gewährleisten Zugang und Zugriff zu digitalisierten urheberrechtlich geschützten Werken zur Online-Nutzung durch internetbasierte Bereitstellung von **Musterlizenzverträgen**.
- CC-Lizenzen sind **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**. AGB sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt.
- Auf CC-Lizenzen ist, wie bei allen standardisierten Lizenzverträgen, **AGB-Recht** (§§ 305 ff. BGB) anzuwenden.
- CC-Lizenzen haben einen **hohen Wiedererkennungswert** und werden deshalb von den Nutzern sehr gut wahrgenommen.

## B. Creative Commons Lizenzen (CC-Lizenzen)

- Die unter CC-Lizenzen stehenden Werke machen durch **standardisierte Symbole („Icons“), Logos und grafisch gestaltete Schaltflächen („Buttons“)** auf sich aufmerksam.
- CC-Lizenzen werden in Form von Metadaten auf den Internetseiten der Verwender hinterlegt. Damit werden die **Lizenzbestimmungen maschinenlesbar**. Gängige Suchmaschinen, sonstige Online-Dienste und Anwendungsprogramme können diese Informationen identifizieren. Dies bietet dem Nutzer die Möglichkeit, gezielt unter CC-Lizenzen stehende digitale Inhalte zu nutzen und nach ihnen zu suchen.
- Nutzung mit CC-Lizenzen lizenzierter Werke ist kostenfrei.



- CC-Lizenzen anwendbar auf Werke aus den Bereichen Wissenschaft, Film, Literatur, Musik, Fotografie und andere Werke.
- CC-Lizenzen liegen in **unterschiedlichen Versionen** vor.
- **Versionen 1.0 und 2.0** basieren ausschließlich auf US-amerikanischen Urheberrecht und gelten in anderen Staaten (teilweise) nicht.

## B. Creative Commons Lizenzen (CC-Lizenzen)

- **Versionen 3.0** sind zwischen portierten (ported) und unportierten (unported) Lizenzen zu unterscheiden. Die **portierten Versionen 3.0** basieren auf dem nationalen Urheberrecht verschiedener Staaten, das heißt die Versionen 3.0 sind an verschiedene Rechtsordnungen angepasste (portierte) Versionen. Daraus folgt, dass auf die **Versionen 3.0 de** ausschließlich das deutsche Urheberrecht anzuwenden ist und sie in anderen Staaten (teilweise) nicht gelten.  
(Länderkennzeichnung „DE“)
- **Versionen 4.0** sind bisher nicht portiert, also nicht in deutsches Recht umgesetzt, und „sollen“ international anwendbar sein.

## B. Creative Commons Lizenzen (CC-Lizenzen)

- **Anwendbarkeit deutschen Rechts bei auslandsbezogenen Sachverhalten** mit Bezug zu Verbrauchern und Deutschland richtet sich nach Bestimmungen der Rom I-VO.
- **Rom I-VO** gilt für alle vertraglichen Schuldverhältnisse in Zivilsachen (z.B. Lizenzvertrag zwischen Museum und DDB-Nutzer), die eine Verbindung zu verschiedenen Staaten aufweisen (z.B. **Museum verwendet „unportierte“ US-amerikanische CC-Lizenz**)
- „portierte“ deutsche Fassung kann nur als Übersetzungs- und Interpretationshilfe dienen, da deutsche CC-Lizenzen in einzelnen Punkten von den US-amerikanischen Vorlagen abweichen (OLG Köln BeckRS 2014, 21041). Aber: **idR deutsches Recht anzuwenden**, da Lizenzgeber (Museum) in Deutschland seinen Sitz hat (Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO).

## B. Creative Commons Lizenzen (CC-Lizenzen)

- Die älteren und neueren Versionen von CC-Lizenzen sind idR nicht identisch. Die älteren Versionen sind idR nicht automatisch an neuere Version angepasst worden. Wenn also Lizenzen geändert werden sollen, z.B. in eine neuere Lizenz oder einen anderen Lizenztyp, müssen damit idR alle Rechtsinhaber (ggf. Urheber) einverstanden sein.
- Davon ausgenommen sind CC-Lizenzen, die die Weitergabe unter gleichen Bedingungen verlangen. In diesem Fall darf der Nutzer für das von ihm abgewandelte Werk nicht nur die ursprüngliche, sondern auch eine kompatible Lizenz verwenden oder das von ihm abgewandelte Werk unter einer neueren Version derselben Lizenz veröffentlichen.

## B. Creative Commons Lizenzen (CC-Lizenzen)

Der Bearbeiter kann nur das von ihm abgewandelte Werk lizenzieren. Daraus folgt, dass die nicht-abgewandelten Teile des Werks weiterhin vom Urheber des „Originals“ unter der ursprünglichen Lizenz lizenziert werden.

### **Beispiel für eine Ausnahme:**

Die Lizenz Freie Kunst Version 1.3 und die CC-By-SA Version 4.0 wurden offiziell für kompatibel erklärt. Damit ist eine wechselseitige Integration von Inhalten unter den beiden Lizenzen ohne Rechteklärung möglich.

## B. Creative Commons Lizenzen (CC-Lizenzen)

### Beteiligte:

- Urheber: (z.B. Fotograf)
- Rechtsinhaber: (z.B. Museum)
- DDB-Nutzer A, B, C usw.
- DDB

### Lizenzgegenstand:

- Werk: (z.B. Portrait einer jungen Frau im Kimono)

### Vertragsbeziehungen:

- Lizenzvertrag zwischen Fotograf und Museum
- Kooperationsvertrag zwischen Museum und DDB
- Lizenzvertrag zwischen Museum und DDB-Nutzer A, B, C usw.



### Wie kommt Vertrag zwischen Museum und DDB-Nutzer zustande?

11.11./12.11.2019, Europeana National Workshop-Deutschland, Inga Schimansky, Seite 14

Foto: Junge Frau Im Kimono, Staatliche Kunstsammlungen Dresden (SKD), Staatliche Ethnographische Sammlungen Sachsen

## B. Creative Commons Lizenzen (CC-Lizenzen)

- Durch Anzeige des Werks im DDB-Internetportal gibt Museum Angebot an DDB-Nutzer zur Online-Nutzung ab
- DDB-Nutzer nimmt Angebot durch Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte an; häufig durch **Download des Werks**.

### Merke:

- CC-Lizenz wird nur Vertragsbestandteil, wenn Museum DDB-Nutzer **auf Lizenzbedingungen hinweist** (§ 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB) und DDB-Nutzer in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt **Kenntnis nehmen** kann (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB).
- DDB-Nutzer kann von CC-Lizenz Kenntnis nehmen, wenn die Lizenzbedingungen über **gut sichtbaren deutlichen Link** auf der DDB-Internetseite bzw. Museums-Internetseite, die den Lizenzgegenstand zeigt, aufgerufen und ausgedruckt werden können (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

## B. Creative Commons Lizenzen (CC-Lizenzen)

- CC-Lizenzen **enden automatisch**, wenn DDB-Nutzer gegen Lizenzbedingungen verstößt. Die Nutzungsrechte sind insoweit auflösend bedingt eingeräumt (§ 158 Abs. 2 BGB).
- Verstößt DDB-Nutzer gegen CC-Lizenz, kann das Museum **Ansprüche gemäß §§ 97 ff. UrhG** (z.B. Schadensersatz) geltend machen. Die Nutzungsrechte fallen automatisch an das Museum zurück, das heißt das Nutzungsrecht erlischt beim DDB-Nutzer.
- Die Nutzungsrechte des DDB-Nutzers leben jedoch wieder auf, wenn er die Verletzung innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme beseitigt oder das Museum dies ausdrücklich verfügt.



## C. DDB-Lizenzkorb

- Namensnennung 3.0 Deutschland; 4.0 International
- Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland; 4.0 International
- Namensnennung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland; 4.0 International
- Namensnennung - Nicht kommerziell 3.0 Deutschland; 4.0 International
- Namensnennung - Nicht kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland; 4.0 International
- Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland; 4.0 International

## C. DDB-Lizenzkorb

Bei der Suche nach einer passenden Lizenz für die Online-Nutzung des der DDB zur Anzeige in ihrem Internetportal bereitgestellten digitalisierten urheberrechtlich geschützten Werks sollte sich das Museum folgende Fragen stellen:

- Soll die Nennung des Urhebers vorgeschrieben werden?
- Ist die kommerzielle Nutzung des Werks erlaubt?
- Sind Veränderungen des Werks erlaubt? Wenn ja: Nur bei der Verwendung derselben Lizenz?

## C. DDB-Lizenzkorb

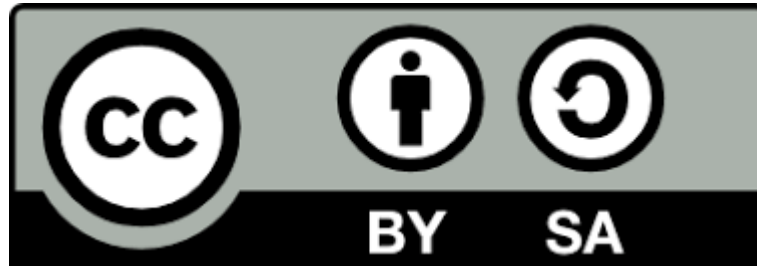
### „Namensnennung“



- Erlaubt DDB-Nutzer, unter der Voraussetzung, dass er die Rechteinhaberschaft durch Nennung des Namens des Urhebers anerkennt, das Werk und darauf aufbauende Bearbeitungen zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen und öffentlich zugänglich zu machen; auch kommerziell.

## C. DDB-Lizenzkorb

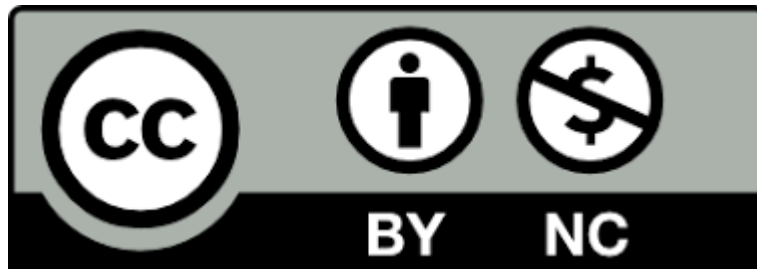
### „Weitergabe unter gleichen Bedingungen“



- Erlaubt DDB-Nutzer, unter der Voraussetzung, dass er die Rechteinhaberschaft durch Nennung des Namens des Urhebers anerkennt, das Werk und darauf aufbauende Bearbeitungen zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen und öffentlich zugänglich zu machen; auch kommerziell. Bearbeitungen dürfen nur unter einem Lizenzvertrag verbreitet werden, der demjenigen entspricht, unter dem der Urheber sein Werk lizenziert hat; auch kommerziell.

## C. DDB-Lizenzkorb

### „Keine kommerzielle Nutzung“



- Erlaubt DDB-Nutzer, unter der Voraussetzung, dass er die Rechteinhaberschaft durch Nennung des Namens des Urhebers anerkennt, das Werk und darauf aufbauende Bearbeitungen zu nicht-kommerziellen Zwecken zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen und öffentlich zugänglich zu machen.

## C. DDB-Lizenzkorb

### „Keine Bearbeitung“



- Erlaubt DDB-Nutzer, unter der Voraussetzung, dass er die Rechteinhaberschaft durch Nennung des Namens des Urhebers anerkennt, nur unveränderte Kopien des Werks zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen und öffentlich zugänglich zu machen; auch kommerziell. Bearbeitungen sind nicht erlaubt.

## C. DDB-Lizenzkorb

„Nicht kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen“



- Erlaubt DDB-Nutzer, unter der Voraussetzung, dass er die Rechteinhaberschaft durch Nennung des Namens des Urhebers anerkennt, das Werk und darauf aufbauende Bearbeitungen zu nicht-kommerziellen Zwecken zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen und öffentlich zugänglich zu machen. Bearbeitungen dürfen nur unter einem Lizenzvertrag verbreitet werden, der demjenigen entspricht, unter dem der Urheber sein Werk lizenziert hat.

## C. DDB-Lizenzkorb

„Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung“



- Erlaubt DDB-Nutzer, unter der Voraussetzung, dass er die Rechteinhaberschaft durch Nennung des Namens des Urhebers anerkennt, nur unveränderte Kopien des Werks zu nicht-kommerziellen Zwecken zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen und öffentlich zugänglich zu machen.



## C. DDB-Lizenzkorb

### Vervielfältigen (§ 16 UrhG)

- Recht das Werk körperlich zu fixieren und dann auf irgendeine Weise mittelbar oder unmittelbar Dritten zugänglich zu machen.

### Verbreiten (§ 17 UrhG)

- Recht das Werk in körperlich fixierter Form Dritten anzubieten oder in den Verkehr zu bringen, z.B. Verkauf, Vermietung, Leihe.

### Bearbeiten (§ 3 UrhG)

- Recht, vorhandene Werke zu ändern, zu erweitern und fortzuentwickeln.

## C. DDB-Lizenzkorb

### Öffentlich zugänglich machen (§ 19a UrhG)

- Recht, das Werk im Internet oder sonstigen Netzwerken der Öffentlichkeit (§ 15 Abs. 3 UrhG) zu jeder Zeit und an jedem Ort zu zeigen.
- § 19a UrhG erfasst die Nutzungsvorgänge beim typischen Ablauf einer Internetnutzung des Werks, z.B. Bereithalten des Werks zum interaktiven Abruf, Abruf und Übertragung.

### Pflicht zur Namensnennung

- Namen des Urhebers, einen Lizenzvermerk, einen Haftungsausschluss, einen Link und den Titel des lizenzierten Werks angeben.

## Public Domain Mark 1.0 bzw. Public Domain Dedication (CC0 1.0)



- keine Lizenzen, sondern einheitliche Kennzeichen für Werke, die keinem urheberrechtlichen Schutz (mehr) unterliegen (sollen), (z.B. gemeinfreies Werk, d.h. urheberrechtliche Schutzfrist ist abgelaufen oder Urheber verzichtet im rechtlich zulässigen Rahmen auf seine Urheberrechte und Werk kann von Allgemeinheit genutzt werden).



Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

Inga Schimansky, DDB, Sachgebiet Recht

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: [i.schimansky@hv.spk-berlin.de](mailto:i.schimansky@hv.spk-berlin.de)